

## **Satzung**

### **über Straßennamen und die Numerierung der Gebäude in der Gemeinde Berglern**

Aufgrund des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung von 06.01.1993 (BayRS 2020-1-1-1) und des Art. 52 Abs. 2 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes in der Fassung vom 05.10.1981 (BayRS 91-1-1) und des § 126 Abs. 3 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.12.1986 (BGB1 I S. 2253), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.04.1993 (BGB1 I S. 466) erläßt die Gemeinde Berglern folgende

## **Satzung**

### **§ 1**

#### **Straßennamen und Numerierung der Gebäude nach Straßen und Plätzen**

1. Die Gebäude werden nach Straßen numeriert. Die Straßennamen bestimmt die Gemeinde. Die Numerierung der Gebäude erfolgt grundsätzlich so, daß rechts die geraden und links die ungeraden Nummern laufen.
2. Gebäude auf Eckgrundstücken erhalten ihre Nummern nach der Straße, an der sich der Zugang zur Haupttreppe oder, beim Fehlen einer Haupttreppe, der Haupteingang des Grundstücks befindet.

### **§ 2**

#### **Zu numerierende Gebäude**

1. Jedes Hauptgebäude erhält eine Hausnummer.
2. Geringfügige Bauwerke, die ausschließlich Nichtwohnzwecken dienen, erhalten Hausnummern nur dann, wenn hierfür ein öffentliches Bedürfnis besteht.
3. Für ein Anwesen wird regelmäßig nur eine Hausnummer zugeteilt und zwar auch dann, wenn das Anwesen gegebenenfalls aus mehreren Gebäuden besteht oder mehrere Eingänge besitzt. In besonders gelagerten Fällen können mehrere Hausnummern zugeteilt werden.

### **§ 3**

#### **Vorläufige Hausnummern, Umnummerierung**

1. Vorläufige Hausnummern werden erteilt, wenn die fortlaufende Bebauung und damit die Nummernfolge einer Straße noch nicht sicher überblickt werden kann oder wenn in absehbarer Zeit eine Änderung des Straßenverlaufes zu erwarten ist.
2. Die Gemeinde kann aus dringenden Gründen die Umnummerierung der Gebäude vornehmen.

### **§ 4**

#### **Zuteilung der Hausnummern**

Die Hausnummern werden auf Antrag zugeteilt, wenn das Bauwerk im Rohbau fertiggestellt ist, ausnahmsweise aus dringendem Grund schon vorher. Wird der Antrag nicht spätestens bis zur Bezugsfertigung des Bauwerkes gestellt, so wird die Hausnummer von Amts wegen zugeteilt.

### **§ 5**

#### **Ausführung der Hausnummernschilder**

1. Die Hausnummernschilder bestehen aus Kobaltblau emailliertem Eisenblech (165/200 mm). Sie enthalten in weißer Schrift die Hausnummer (mindestens 7 1/2 cm hoch), den Straßennamen (in 2 cm hohen Buchstaben, große Buchstaben 3 cm hoch).
2. Für vorläufige Hausnummern genügt die Anbringung eines gut leserlichen, wetterfesten Nummernschildes.

3. In Stein eingeschlagene Hausnummern werden zugelassen, wenn ihre Ausführung mit dem Charakter des Hauses in Einklang steht. Sonstige Ausführungen können zugelassen werden, wenn sie den Zweck eines Hausnummernschildes voll erfüllen.
4. Hausnummernschilder, die elektrisch beleuchtet werden, können verwendet werden.

## **§ 6**

### **Beschaffung, Anbringung. Unterhaltung und Erneuerung der Straßennamen- und Hausnummernschilder**

1. Die Beschaffung und Erneuerung der Straßennamen- und Hausnummernschilder ist Sache der Gemeinde, bei den Straßennamensschildern auch die Anbringung und Unterhaltung.
2. Auf Antrag kann dem Eigentümer des Grundstückes oder der Baulichkeit genehmigt werden, daß er das Hausnummernschild selbst beschafft und erneuert. Das Hausnummernschild ist zu erneuern, wenn es schwer leserlich oder unleserlich geworden ist. Die Gemeinde bestimmt die Art der Anbringung.

## **§ 7**

### **Duldungspflicht**

1. Die Eigentümer und Besitzer von Grundstücken und Baulichkeiten aller Art haben das Anbringen der Straßennamen- und Hausnummernschilder zu dulden.
2. Sie haben ferner zu dulden, daß an ihren Anwesen oder auf ihren Grundstücken Hinweisschilder auf abgelegene Gebäude oder rückwärtige Eingänge angebracht werden. Die Hinweisschilder bestehen aus kobaltblau emailiertem Eisenblech.

## **§ 8**

### **Kosten der Hausnummernschilder**

1. Die Eigentümer von Grundstücken und Baulichkeiten haben die Kosten der Numerierung ihrer Grundstücke und Gebäude einschließlich der Kosten für notwendige Hinweisschilder zu tragen.
2. Die Kosten der Hausnumerierung umfassen die Kosten für die Beschaffung und Erneuerung der Nummernschilder und Hinweisschilder.

## **§ 9**

### **Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Berglern, den 13.05.1994

gez. Herbert Knur  
1. Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk

Die Satzung der Gemeinde Berglern wurde am 20.05.1994 im Amtsblatt Nr. 20 der Verwaltungsgemeinschaft Wartenberg öffentlich bekanntgemacht.

Wartenberg, den 25.05.1994 Herbert Knur 1. Bürgermeister